

Bildrechte im Schwimmverein und auf Wettkämpfen

Wenn du Bilder von anderen Personen anfertigen und veröffentlichen möchtest, ist es empfehlenswert, eine **Einverständniserklärung** der Person bzw. der Sorgeberechtigten dafür zu haben. Es gibt aber auch Ausnahmen ...

Veröffentlichung ohne Einwilligung versus Datenschutz

Das Kunsturhebergesetz besagt:

1. **Personen der Zeitgeschichte** – sprich des politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens - wie z.B. Sportlerinnen oder Sportler dürfen ohne Einwilligung fotografiert werden.
2. Wenn **Personen als „Beiwerk“** auf dem Foto zu sehen sind – sprich nicht der Grund sind, warum das Foto gemacht wurde – und sich die Bildaussage nicht im Geringsten ändern würde, wenn diese Personen nicht da wären, dann müssen sie nicht um Erlaubnis gefragt werden.
3. Außerdem dürfen Personen auf **öffentlichen Veranstaltungen** ebenfalls ohne Einverständniserklärung abgebildet werden.

Aber nun ist die **Datenschutzgrundverordnung** in Kraft getreten, welche die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung oder Übermittlung personenbezogener Daten verbietet. Zu personenbezogenen Daten gehören u.a. alle Daten, die eine Zuordnung, Identifizierung von Einzelpersonen ermöglicht – sprich: auch Fotos.

Aber: Das Erheben, Speichern, Ändern oder Übermitteln personenbezogener Daten oder ihre Nutzung ist zulässig, wenn dies für die Erfüllung des **Vereinszwecks** erforderlich ist. Das Ausrichten, Dokumentieren und Berichten von und über Wettkämpfe, (Sieger-) Ehrungen und z.B. Mannschaftsaufstellungen in Form von Mannschaftsfotos dient dem Vereinszweck.

Bilder von Wettkämpfen

Zusammenfassend ist also festzuhalten: **Wettkämpfe**, die vor Publikum stattfinden, sind öffentliche Veranstaltungen, auf denen die anwesenden Personen ohne Einverständniserklärung fotografiert und die Bilder veröffentlicht werden dürfen, weil das Ausrichten, die Dokumentation und das Berichten von und über dem Wettkampf dem Vereinszweck dient. Dementsprechend ist das Anfertigen und Veröffentlichen von Bildern von **großen Personengruppen als auch aktiven Sportlern** zur Berichterstattung über den Wettkampf bei öffentlichen Wettkämpfen erlaubt (BGH, Urteil v. 28.9.2004 - VI ZR 303/03).

Siegerehrungen und Mannschaftsfotos

Wenn Bilder veröffentlicht werden sollen, bei denen Personen im **Fokus** stehen, ist es im Zweifel ratsam, eine Einverständniserklärung einzuholen. Eine Einverständniserklärung muss nicht unbedingt **schriftlich** erfolgen, sondern kann auch **mündlich** oder **konkludent** erfolgen. Eine konkludente Einverständniserklärung ist erfolgt, wenn das Handeln einer Person darauf schließen lässt, dass sie mit dem Anfertigen und Veröffentlichen der Bilder einverstanden ist. Wenn eine Sportlerin oder ein Sportler, bei einer Siegerehrung oder bei einem Mannschaftsfoto in die Kamera lächelt, dann wurde das Einverständnis konkludent erteilt.

Hierbei handelt es sich um eine allgemeine Handlungsempfehlung, die nach bestem Wissen erstellt wurde. Der Schwimmverband NRW und die Schwimmjugend NRW übernehmen keinerlei Gewähr für die Richtigkeit, die Vollständigkeit, die Aktualität oder die Qualität dieser Informationen und schließen jegliche Haftung für jedwede Schäden aus, die durch die Nutzung der zur Verfügung gestellten Informationen verursacht werden. Wir behalten uns ausdrücklich die jederzeitige Änderung der zur Verfügung gestellten Informationen ohne gesonderte Ankündigung vor.

Bildrechte im Schwimmverein und auf Wettkämpfen

Einverständniserklärung bei Minderjährigen

Für das Anfertigen und Veröffentlichen von Bildern, auf denen Kinder zu sehen sind, ist die Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten einzuholen. Dabei könnte argumentiert werden, dass alleine durch die Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter, dass der oder die Minderjährige an einer Sportveranstaltung eines Vereins teilnehmen darf, auch deren konkludente Zustimmung zur Veröffentlichung gegeben worden ist. Dies ist in der Literatur aber umstritten, so dass vor der Veröffentlichung einer Abbildung die Zustimmung der jeweiligen Erziehungsberechtigten eingeholt werden sollte. Im Idealfall sollte dies schriftlich erfolgen, mindestens aber über die Ausschreibung, die deutlich macht, dass die Anmeldung und Teilnahme grundsätzlich auch die Zustimmung zur Veröffentlichung bedeutet.

Darüber hinaus ist auch die Einverständniserklärung des Kindes einzuholen, wenn es die nötige Einsichtsfähigkeit hat, dass es die Bedeutung und Tragweite der Veröffentlichung der Bilder versteht – davon ist ab 14 Jahre auszugehen, wobei auch hier eine konkludente Zustimmung angenommen werden kann.

Recht am eigenen Foto

Jede Person hat das Recht am eigenen Bild und darf **selbst bestimmen**, ob sie fotografiert werden möchte und ob die Bilder veröffentlicht werden dürfen. Ausnahmen davon bilden die drei oben genannten Situationen (siehe Veröffentlichung ohne Einwilligung). Dennoch soll der Verein der Bitte einer Person, die nicht fotografiert werden möchte und / oder nicht möchte, dass die Bilder veröffentlicht werden, schnellstmöglich nachkommen.

Badebekleidung: Intim- und Privatsphäre schützen

Darüber hinaus ist die Intim- und Privatsphäre der abgebildeten Personen zu schützen. Vor allem im Schwimmsport entstehen häufig Fotos, auf denen die abgebildeten Personen nur **Badebekleidung** anhaben. Um vor allem Kinder vor sexuellem Missbrauch der Bilder zu schützen, ist auf Fotos, auf denen der nackte Oberkörper von Kindern oder der Großteil des Hinterns zu sehen ist, zu verzichten.

Fremde Bilder, Bilddatenbank, weitere Informationen

Bei der Verwendung von fremden Bildern ist die Zustimmung des Urhebers erforderlich. Der Landessportbund NRW bietet auf seiner Bilddatenbank [bilddatenbank.lsb-nrw.de](https://www.bilddatenbank.lsb-nrw.de) über 60.000 lizenzfreie Bilder an. Bei den Details ist vermerkt, ob das entsprechende Bild auch für Facebook zugelassen ist.

Weitere Informationen sind auf der Seite des Landessportbundes NRW zu finden:

<https://www.vibss.de/vereinsmanagement/vm-artikel-aus-der-wis/bildrechte/>

Hierbei handelt es sich um eine allgemeine Handlungsempfehlung, die nach bestem Wissen erstellt wurde. Der Schwimmverband NRW und die Schwimmjugend NRW übernehmen keinerlei Gewähr für die Richtigkeit, die Vollständigkeit, die Aktualität oder die Qualität dieser Informationen und schließen jegliche Haftung für jedwede Schäden aus, die durch die Nutzung der zur Verfügung gestellten Informationen verursacht werden. Wir behalten uns ausdrücklich die jederzeitige Änderung der zur Verfügung gestellten Informationen ohne gesonderte Ankündigung vor.

Einverständniserklärung für die Anfertigung und Veröffentlichung von Bild-, Ton- und Filmaufnahmen

SPORTART: Schwimmen Synchronschwimmen Wasserball Wasserspringen

Ich _____ (Vorname und Nachname in

Druckbuchstaben) bin damit einverstanden, dass während meiner Kaderzugehörigkeit beim Schwimmverband NRW von mir Bild-, Ton- und Filmaufnahmen angefertigt werden können und diese (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- auf der Webseite,
- in den sozialen Medien (z.B. Facebook, Instagram, WhatsApp etc.)
und / oder
- in Printmedien

des Schwimmverband NRW veröffentlicht werden dürfen. Diese Einverständniserklärung kann ich jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Ort, Datum

Unterschrift

Einverständniserklärung des Sorgeberechtigten für die Anfertigung und Veröffentlichung von Bild-, Ton- und Filmaufnahmen von Kindern

SPORTART: Schwimmen Synchronschwimmen Wasserball Wasserspringen

Ich _____ (Vorname und Nachname des
Sorgeberechtigten in Druckbuchstaben) bin damit einverstanden, dass von

_____ (Vorname und Nachname des
Kindes in Druckbuchstaben) während der Kaderzugehörigkeit beim
Schwimmverband NRW Bild-, Ton- und Filmaufnahmen angefertigt
werden und diese (Zutreffendes bitte ankreuzen)

auf der Webseite,

in den sozialen Medien (z.B. Facebook, Instagram, WhatsApp etc.)

und / oder

in Printmedien

des Schwimmverband NRW veröffentlicht werden dürfen. Diese
Einverständniserklärung kann ich jederzeit mit Wirkung für die
Zukunft widerrufen.

Ort, Datum

Unterschrift